



Deutscher Bundestag

EINGANG 19. MRZ. 2016

Berlin, 15. März 2016
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-713/2015
ZR 4-1334-IFG-714/2015
ZR 4-1334-IFG-715/2015
ZR 4-1334-IFG-716/2015
ZR 4-1334-IFG-717/2015
ZR 4-1334-IFG-718/2015
ZR 4-1334-IFG-719/2015
ZR 4-1334-IFG-720/2015
ZR 4-1334-IFG-721/2015
ZR 4-1334-IFG-722/2015
ZR 4-1334-IFG-723/2015
ZR 4-1334-IFG-724/2015
Bezug: Ihre E-Mails vom
20. Dezember 2015

Referat ZR 4
Geheimchutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit

Behördlicher
Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Regierungsdirektorin
Silke Schmidt-Hederich
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr 

mit E-Mail vom 6. Dezember 2015 hatten Sie um Übersendung von 13 Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zum Thema Informationsfreiheit gebeten (Az. ZR 4-1334-IFG-686/2015). Im Rahmen der Eingangsbestätigung wurde Ihnen mitgeteilt, dass es sich bei dem Dokument mit dem Aktenzeichen WF VII-049/05 um einen „Aktuellen Begriff“ handelt, der auf der Webseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und damit im Sinne von § 9 Abs. 3 IFG bereits allgemein zugänglich ist. Ferner wurde Ihnen hinsichtlich der möglichen Gebührenfolge, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Daraufhin nahmen Sie mit E-Mail vom 20. Dezember 2015 Ihren Antrag zurück.

Nunmehr bitten Sie mit Ihren 12 E-Mails vom 20. Dezember 2015 jeweils um Übersendung einer bereits mit Ihrem Antrag vom 6. Dezember 2015 begehrten Ausarbeitung. Im Einzelnen:

1. „Zur Reichweite des Informationsfreiheitsgesetzes bei Petitionen“ (WD 7-024/06)
- ZR 4-1334-IFG-713/2015 -
2. „Informationsfreiheit als Grundrecht“ (WD 3-322/11)
- ZR 4-1334-IFG-714/2015 -



3. „Fragen zur Regelung des öffentlichen Informationszugangs im europäischen Vergleich – Aktualisierung der Ausarbeitung WD 3-3000-237/11“ (WD 3-309/12)
- ZR 4-1334-IFG-715/2015 -
4. „Fragen zur Umsetzung der Informationsfreiheitsgesetze in ausgewählten europäischen Staaten: Dänemark, Großbritannien, Österreich, Schweden und die Schweiz“ (WD 3-262/06)
- ZR 4-1334-IFG-716/2015 -
5. „Ausgewählte Fragen zur Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes sowie der Informationsfreiheitsgesetze der Länder“ (WD 3-253/06)
- ZR 4-1334-IFG-717/2015 -
6. „Fragen zur Regelung des öffentlichen Informationszugangs im europäischen Vergleich“ (WD 3-237/11)
- ZR 4-1334-IFG-718/2015 -
7. „Zur Informationspflicht der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit nach dem Informationsfreiheitsgesetz“ (WD 3-158/15)
- ZR 4-1334-IFG-719/2015 -
8. „Reichweite des Informationsfreiheitsgesetzes“ (WD 3-157/14)
- ZR 4-1334-IFG-720/2015 -
9. „Informationsansprüche gegenüber juristischen Personen des Privatrechts mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes – insbesondere nach einer möglichen Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes“ (WD 3-194/15)
- ZR 4-1334-IFG-721/2015 -
10. „Geheimhaltung amtlicher Unterlagen“ (WD 3-095/09)
- ZR 4-1334-IFG-722/2015 -
11. „Einsicht in Verträge der öffentlichen Hand“ (WD 3-053/10)
- ZR 4-1334-IFG-723/2015 -



12. „Zugang zu den Telefonlisten der Jobcenter nach dem IFG“ (WD 3-023/14)
- ZR 4-1334-IFG-724/2015 -

Diesbezüglich kann ich Ihnen mitteilen, dass die von Ihnen gewünschten Ausarbeitungen auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurden. Diese sind unter „Dokumente“ > „Fachinformationen und Analysen“ > „Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste“ bei den jeweiligen Fachbereichen abrufbar. Folglich sind die von Ihnen erbetenen Informationen im Sinne von § 9 Abs. 3 IFG allgemein zugänglich, so dass von einer Übersendung der erbetenen Ausarbeitungen abgesehen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schmidt-Hederich